Res.
Dogm
1140
10

Lehre
Dogm. 1140 (10.

Die katholische Lehre von den Ablässen für die Verstorbenen.

Bey Gelegenheit
einer
allerhöchsten K. K. Verordnung
auseinander gesetzt.

1787.

Vorrede.

Es giebt gewisse Meynungen, welche uns von Jugend auf eingeprägt werden, und, so zu sagen, mit uns aufwachsen. Wir nehmen sie auf Treue und Glauben derer an, die uns selbige zuerst beygebracht haben, ohne daß wir selbst jemal über ihren Grund oder Ungrund nachgedacht hätten. Sind es Meynungen, welche ans Religiöse gränzen, oder mit der Religion in einer nähern oder entferntern Verbindung zu stehen scheinen, so hängen wir, theils aus Hochschätzung, die wir für die Religion haben, theils aus Besorgnis, ihr zu nahe zu treten, noch fester an denselben.

Forschet Jemand nach der Quelle derselben, so zeigt es sich am Ende oft, daß sie zuerst aus einer bloßen Schulmeynung, aus einer geschickt ersonnenen Lüge, aus der in vorigen Zeiten herrschenden Unwissenheit, aus einer alten äußerst unsichern Tradition entstanden, nach und nach von einigen auf mehrere verbreitet, und zuletzt fast allgemein angenommen worden. Schwerlich wird ein nachdenkender Katholik mehr glauben, daß der Portiunculaablaß von Christo selbst verliehen worden, daß Maria dem Simon Stock das Scapulier, oder dem h. Dominicus den Rosenkranz vom Himmel gebracht habe. Es war einmal Mode, daß jeder Orden, um sich Ansehen, und vielleicht auch vor andern Orden Ansehen zu verschaffen, ein Creditiv vom Himmel aufwies. Der erhielt von oben herab den Habit, oder die Farbe desselben. Ein anderer ein Scapulier, der dritte einen Gürtel, der vierte den Zuschnitt seiner Kapuze, u. s. w. Ein einziger Betrüger, oder auch Phantast, dem seine Phantasie im Traume so etwas vorgespiegelt, mit dem er sich schon lange Zeit wachend beschäftiget hatte, erzählte andern, was er erdichtet, oder wirklich im Traume auf eine ganz natürliche Art gesehen hatte.

hatte. Diese nahmen es für baare Wahrheit an, zeichneten es auf, und predigten es dem Volke. Das Mährchen wurde ohne Prüfung, die man von jenem Zeitalter gar nicht fodern kann, angenommen, wurde allgemein, und alt, und durch das Alter ehrwürdig. Dazu kam vielleicht noch, daß ein oder mehrere römische Päbste, denen man in keiner, am allerwenigsten in historischen Sachen eine Unfehlbarkeit zuschreiben kann, das Mährchen, oder eine Schulmeynung begünstigten, sie in die Breviere aufnahmen, oder gar denjenigen Ablässe verliehen, die in Rücksicht auf selbe gewisse religiöse Handlungen verrichteten. Und nun, wenn es ein Mensch waget, solche Meynungen, oder Mährchen anzugreifen, heißt es gleich, er greife die Authorität der Kirche an, er heißt ein Religionsstürmer. Man suchet ihn unter den verhaßten Namen eines Aufklärers, eines Broschürenschreibers lächerlich zu machen, und erhält dadurch bey dem Pöbel desto gewisser den Sieg, weil man auf seine Laute schlägt, und Dinge vertheidiget, die ihm von Jugend auf ehrwürdig waren, wenn er gleich eben so wenig den Grund seiner vermeynten Andacht weiß, als ihn diejenigen wissen, die dafür eifern.

Ich bin der Mann gar nicht, der in solchen Dingen, welche gute und fromme Gläubige so gerne mit dem Wesentlichen der Religion verwechseln, anrathen würde, sogleich mit Gewalt durchzugreifen. Ich kenne aus Erfahrung die schlimmen Folgen, die daraus entstehen. Die Alten machet man doch nicht mehr anders. Sie hören selten auf Gründe, und bleiben, wie sie sind. Vieles würde von sich selbst aufhören, so bald Prediger und Seelsorger davon schwiegen, und es dem Volke nicht mehr anpriesen. Die Jugend würde nichts mehr davon hören, oder doch nur sehr wenig, und es also auch nicht mehr hochschätzen. Dafür gewänne man aber Zeit, desto mehr von dem Practischen und Wesentlichen des Christenthumes zu sagen.

Wieder auf den Vorwurf zu kommen, daß diejenigen die Authorität der Kirche angreifen, die solche religiöse und fast allgemein angenommene Schulmeynungen oder Mährchen bestreiten, so glaube ich, daß die, welche diesen Vorwurf machen, nicht recht überlegen, was sie sagen. Worinn besteht wohl die Authorität der Kirche? Ich kenne keine andere, als daß sie den wahren Sinn der von Gott gegebenen

gebenen Offenbarungen ohne Gefahr zu irren erklären, und bestimmen kann. Sie ist die Aufbewahrerinn der ehmals geschehenen Offenbarung; empfängt aber jetzt keine neue mehr. Christus hat ihr nur versprochen, daß er ihr in Erklärung der Offenbarung beystehen werde, damit sie sich nicht irre, und andre in Irrthum führe. So weit erstrecket sich die Unfehlbarkeit der Kirche in Glaubens- und Sittenlehren. Neben dieser unfehlbaren Authorität der Kirche erkenne ich bey ihr auch die Gewalt, Gesetze zu geben, zu richten, und die Widerspenstigen zu strafen. In allen diesen Stücken, so bald sie nicht mehr die Glaubens- und Sittenlehre betreffen, hat sie keine Unfehlbarkeit. Sie kann Gesetze vorschreiben, die zwar niemal sich gegen die Offenbarung verstoßen, aber darum nicht nothwendig schon die besten seyn werden, die auf die dermaligen Umstände der Gläubigen passen. So kann sie zum Beyspiel verordnen, daß der Gottesdienst in lateinischer Sprache gehalten werden solle, welches gewiß nicht gegen den Glauben ist. Und es kann nichts destoweniger schicklicher und besser seyn, wenn er in der Landessprache gehalten würde. Sie kann urtheilen, daß dieser und jener ein Heili-

ger sey. Und es ist doch möglich, daß er es nicht sey. Sie kann strafen. Aber es ist möglich, daß sie aus Uebereilung, oder aus andern Ursachen mehr, oder weniger strafe, als es der Sünder verdient. Die Ursache ist, daß sie sich in solchen Dingen nicht auf die Offenbarung, sondern nur auf menschliche Weisheit und Einsichten gründet, für welchen Fall ihr Gott keine Unfehlbarkeit versprochen hat.

Man sage ja nicht, daß es Gott nicht zugeben könne, daß sich die Kirche in solchen Dingen, z. B. in Einsetzung gewisser Feste, in Canonisirung der Heiligen, Gutheißung und Verbreitung gewisser Andachten irre, weil sie sonst dem Gespötte der Ungläubigen ausgesetzt würde, wenn sie Dinge beförderte, die keinen Grund hätten. Nein, sie giebt selbst alle diese Dinge für keine Glaubensartikel aus, und behauptet selbst nur, daß ihr die Unfehlbarkeit in Glaubenssachen allein zukomme. Wie kann also ihr Ansehen dem Gespötte der Ungläubigen ausgesetzt werden, wenn sie sich auch irren sollte? Wer selbst in einer gewissen Sache seine Fehlbarkeit eingesteht, über den kann ja kein vernünftiger Mensch spotten, wenn

er

er auch wirklich irret. Ganz etwas anders wäre es, wenn sie behauptete, dieß und jenes sey geoffenbaret, müsse bey Verlust der Seligkeit geglaubt werden, und wenn es doch nicht geoffenbaret wäre. Erst da litte ihre Unfehlbarkeit und ihr Ansehen, und sie wäre dem Gespötte der Gläubigen blosgesetzt, welches Gott unmöglich zugeben kann. Aber in allen nicht geoffenbarten, oder auf die Offenbarung sich nicht gründenden Dingen kann er sie eben sowohl verlassen, oder ihr seinen Beystand entziehen, als bey einem Ausspruche über historische facta, oder blos philosophische Gegenstände. Wollte die Kirche entscheiden, ob Constantin der große von dem Pabst Sylvester oder vom Eusebius, Bischof von Nikomedia, getauft worden, ob das Copernikanische, oder Tychonische Lehrgebäude den Vorzug verdiene, ob Venus einen Trabanten habe, oder nicht, so könnte sie auf den Beystand des h. Geistes sich keine Rechnung machen, weil er ihr auf diesen Fall nicht versprochen ist. Die Kirche hütet sich aber selbst ganz wohl, daß sie ihr Ansehen durch Entscheidung solcher Dinge nicht aufs Spiel setze. Sie entscheidet selbige niemal, spricht nicht so darüber, daß die Gläubigen bey Verlust ihrer

Seligkeit sie glauben müßten. Das geschieht wohl, daß der Pabst einen Theil mehr begünstige, als den andern,, daß er gewisse Andachten gutheiße und befördere, daß sie auf sein Wort von den Gläubigen angenommen werden. Aber darum ists nichts weniger, als Glaubensartikel, daß das wahr sey, worauf sich solche Andachten gründen. Die Andacht an sich ist gut, weil sie allzeit einen wahren Gegenstand hat, unser Vertrauen geht allzeit auf die Verdienste Christi, auf die endlich alle unsere Verehrung der Heiligen, der Reliquien, unser Gebet für die Verstorbenen rc. hinausläuft; sollte auch der unmittelbare Gegenstand derselben nicht existiren. Es ist gar wohl möglich, daß unter den tausend und tausend von dem Pabste gutgeheißenen Kreutzpartikeln, welche zur öffentlichen Verehrung ausgesetzt sind, von so vielen heiligen Leibern gar viele falsch seyen. Aber unsre Verehrung geht immer auf Christum, und wenn sie nicht darauf gerichtet ist, so ist sie verwerflich. Nur in Gutheißung der Andacht selbst kann die Kirche nicht irren. Wohl aber in der Begnehmigung des unmittelbaren Gegenstandes könnte sie irren. Aber da wird sie gewiß niemal entscheiden; außer man wollte eine positive Gutheissung des

Pabstes

Pabstes in einer Sache, die er selbst nicht für eine göttliche Offenbarung ausgiebt, und die darauf folgende stillschweigende Annehmung der Kirche mit einer dogmatischen Entscheidung über den wahren Sinn, oder das Daseyn einer gewissen geoffenbarten Wahrheit verwirren.

Sehr oft beruft man sich also mit Unrecht auf die Kirche, und spricht: Das hat die ganze Kirche gutgeheißen. Soll das so viel bedeuten, daß die Kirche diese Dinge dogmatisch entschieden hat, so ist es in hundert Fällen nicht wahr. Heißt es aber so viel: daß gewisse Dinge oder Gebräuche von Rom aus gutgeheißen, und hernach stillschweigend von den Gläubigen angenommen worden, ohne daß man sie darum für geoffenbarte Glaubenswahrheiten ausgegeben, oder angesehen hätte: so mißbrauchet man den Namen Kirche. Denn sie spricht hier nicht als Glaubensrichterinn, hat in solchen Dingen keine Unfehlbarkeit, und Gott kann zugeben, daß sie sich irre, weil sie nicht in ihrem ihr von Gott angewiesenen Wirkungskreise ist, und sich selbst nur auf menschliche Einsichten und historische facta gründet, die wieder nur auf Zeugnissen

fehl-

fehlbarer Menschen beruhen.* Und doch setzet man schon stillschweigend voraus, daß die Kirche auch in solchen Dingen nicht irren könne; sonst würde man diejenigen, welche solche Nebendinge angreifen, nicht mit dem Ausspruche eintreiben wollen: Die Kirche hat dieß und jenes gutgeheißen.

Unter solche Dinge, welche zwar fast allgemein in der Kirche angenommen, aber darum noch nicht durch die Authorität der Kirche vertheidiget werden können, ob sie schon an sich zum Theil sehr wahr und moralisch gewiß seyn können, rechne ich die Canonisation der Heiligen, welche

* Ich gebe allerdings zu, daß auch ohne alle Offenbarung viele Dinge zu einer moralischen Gewißheit gebracht werden können, und daß man toll seyn muß, wenn man in solchen Fällen dem Zeugnisse der Kirche nicht glaubet. Nur ist man darum kein Ketzer, weil sie nicht aus der Offenbarung entscheidet, sondern nach der gesunden Vernunft spricht. In eben diesem letztern Falle aber hat jeder vernünftige Mensch auch das Recht zu untersuchen: ob alles da sey, was zu einer moralischen Gewißheit gehöret, weil der Pabst irren kann, und auch die, welche ihm auf sein Wort glauben.

welche sonderlich ehmals, bevor man mit so vieler Strenge, wie jetzt, zu Werke gieng, geschehen ist, und oft nur von einzelnen Kirchen angefangen, und hernach ohne genugsame Untersuchung von andern angenommen worden. Karl der große, einige französische Bischöfe älterer Zeiten, einige Heilige gewisser Orden würden jetzt schwerlich mehr heilig gesprochen werden — die Geschichte von Erfindung und Erhöhung des heiligen Kreutzes, in so ferne letztere sich auf das Mährchen vom Kaiser Heraklius gründet — die lächerliche Geschichte von der Erscheinung des h. Michaels auf dem Berge Gargano, und eine Menge andrer lügenhafter Legenden, die im Breviere stehen — die Geschichten vom himmlischen Ursprunge, oder von der Herabbringung des Scapuliers, Rosenkranzes, Portiunculaablasses, oder Ordenskleidungen, von himmlischen Mählringen, Kreutzen, Oelen, Regeln, Briefen rc. rc. — die Erfindung der Lanze, und des darauf gegründeten Speerfestes, die Eindrückung der fünf Wundmäler vom Himmel her rc. rc. — die unbefleckte Empfängniß Mariä. Man erschrecke ja nicht, da ich dieses sage. Ich streite selbige nicht an, sondern ich behaupte nur, daß

man daraus, weil sie fast allgemein in der Kirche geglaubt wird, noch nicht schließen kann, Maria sey ohne Erbsünde empfangen. Die Kirche protestirt selbst feyerlich dawider, daß sie bey aller Begünstigung der Andacht gegen die unbefleckte Empfängniß diese Sache entscheiden wolle. Die Frage ist hier nur, ob aus dem Ansehen der Kirche etwas für die Wahrheit dieser Sache folge, nicht aber, ob sie an sich selbst wahr, oder nicht wahr sey ꝛc. ꝛc.

Ich habe dieß alles nur darum vorausgeschickt, weil ich von einer Sache reden will, welche auch ziemlich allgemein unter den Gläubigen angenommen ist, nemlich, daß die Ablässe den Verstorbenen zukommen können, oder daß man selbige ihnen per modum suffragii appliciren könne. Es könnte leicht Jemand alle Untersuchung über diese Sache für verwegen und unerlaubt ansehen, weil sich die Kirche offenbar schon für die Behauptung dieser Meynung erkläret hätte, da sie Ablässe für die Verstorbenen verliehen, Privilegien auf gewisse Altäre hergiebt, überhaupt fast alle Theologen diese Meynung vertheidigen, und das ge-

meine

meine Volk an der Wahrheit derselben nicht einmal zweifelt. Man könnte mir den Vorwurf machen, daß ich die Authorität der Kirche angreife, da ich sie doch eben dadurch am stärksten vertheidige, daß ich nichts auf ihre Rechnung schreiben lasse, wobey ihre Authorität in Gefahr kommen könnte. Wenn ich also darthue, daß die Kirche in dieser Sache nichts entschieden habe, daß sie aus Mangel einer Offenbarung nichts entscheiden könne, und gewiß, um ihr Ansehen nicht aufs Spiel zu setzen, niemal etwas entscheiden werde; wenn ich beweise, daß nur die Päbste eine bloße Schulmeynung mehr begünstiget, und noch begünstigen, die Gläubigen selbige aber blos auf das Wort der Päbste angenommen haben, daß man sich in solchen Dingen leicht irren könne, ohne daß daraus gegen die Unfehlbarkeit der Kirche das geringste Nachtheilige folge, so wird man mich hoffentlich mit diesem Vorwurfe verschonen, und diese Sache frey untersuchen lassen. Ich hoffe aber alles dieses überzeugend bewiesen zu haben.

Bey Gelegenheit dieser Untersuchung mußte ich auch ein- und die andere theologische Meynung berühren, die in großem Ansehen steht. Ich fand aber aufgeblasene Ballone, die sich sehr schön von außen zeigten. Aber kaum stach ich sie an, so gieng Wind heraus, und sie fielen zusammen. So würden wir es oft erfahren, wenn wir nicht zu viele Ehrfurcht für Meynungen hätten, die entweder mit uns aufgewachsen, oder auf die Authorität anderer bey uns das Bürgerrecht erhalten haben, ohne daß wir uns auch nur getrauet hätten, darüber nachzudenken.

§. 1.

Ehe wir noch zur Entscheidung der Frage, von welcher wir reden wollen, übergehen, wird es nothwendig seyn, den ächten Begriff eines Ablasses überhaupt voraus zu schicken.

Unter den Theologen kommen die meisten darinn überein, daß ein Ablaß im eigentlichen Verstande genommen nichts anders sey, als eine Erlassung der zeitlichen Strafe, welche der Sünder, nachdem ihm die Schuld und die ewige Strafe schon nachgelassen worden, noch auszustehen hätte. Weil aber hier noch nicht genug bestimmet ist, von welcher zeitlichen Strafe die Rede ist, ob von jener, welche der Sünder noch vor Gott in dieser oder jener Welt auszustehen hat, oder von der, welche ihm die Kirche aufleget, so bestimmen andere den Ablaß noch genauer, und sagen, er sey eine Nachlassung

der Kirchenstrafe, welche zur Genugthuung für die Sünden aufgelegt worden.

Anmerk. 1. Schon aus dem Begriffe der Kirche, als einer mit der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt von Gott versehenen Gesellschaft folgt, daß sie den Uebertretern Strafen auflegen, und selbige eben sowohl wieder erlassen könne, entweder zum Theile, oder ganz, wenn sich der Büßer durch seine Bußfertigkeit und seinen Eifer dieser Erlassung würdig bezeiget, und man muß der Kirche alle richterliche Gewalt absprechen, wie die Protestanten thun, wenn man ihr die Gewalt, Ablässe zu ertheilen, anstreitet. Weil nun auch im Himmel gelöset ist, was die Kirche auf der Erde löset, so ist es kein Zweifel, daß Gott auch dem Sünder, vorausgesetzt, daß er den erforderlichen Eifer und den wahren Bußgeist habe, von welchen die Kirche niemals unfehlbar urtheilen kann, so viel von der zeitlichen Strafe nachlasse, die er hier, oder in jener Welt noch auszustehen hätte, als er ihm nachgelassen hätte, wenn er die Kirchenbuße würklich ausgestanden hätte.

Anmerk. 2. Die Verleihung eines Ablasses also, oder die Nachlassung der Kirchenstrafe ist eine Ausübung der von Gott der Kirche verliehenen Gerichtsbarkeit, ein actus iurisdictionis. Und schon daraus erhellet, daß die Kirche den Verstorbenen die Strafen des Reinigungsfeuers

nicht so, wie den Lebendigen erlassen könne, nemlich kraft ihrer richterlichen Gewalt; denn sie hat keine Jurisdiction, als nur über ihre Unterthanen. Unterthanen der Kirche sind aber die Verstorbenen nicht mehr, ob sie schon noch in der Gemeinschaft mit der streitenden Kirche stehen.

Anmerk. 3. Daß dieß der einzige wahre, durch das ganze Alterthum bekannte Begriff des Ablasses sey, welchen erst die spätern Scholastiker entstellet, und fast bis auf unsre Zeiten in einem falschen Lichte gezeiget haben, setze ich hier voraus, weil eine weitere Ausführung dieser Sache theils in die Kirchengeschichte, theils in die eigentliche Dogmatik gehöret. Wer will, mag darüber nachsehen Fleury Dissert. 4tam in Hist. Eccles. Amort de Origine, Progressu, Valore, ac Fructu Indulgentiarum.

§. 2.

Die Kirche hat nicht das geringste Recht, die Verdienste und Genugthuungen Christi auszutheilen, und Jemanden zufließen zu lassen, wenn dieser nicht durch eigene Werke dieselbigen auf sich anwendet, und sich eigen machet; denn sonst könnte sie ihre Macht offenbar zum größten Nachtheil des Reiches Christi und der guten Sitten mißbrauchen. Sie könnte selbige unbekehrten und

hartnäckigen Sündern ohne die geringste Hoffnung einer Besserung austheilen, welches schnurgerad gegen die Absicht Christi wäre.

Anmerk. Sie thut es nicht einmal in der Taufe eines Kindes, das noch keiner eigenen Werke fähig ist; denn die Taufe hat ihre Wirkung nicht von der Kirche, sondern unmittelbar von dem Heilande selbst.

§. 3.

Folglich lassen sich bey Ertheilung eines Ablasses diese zwey Dinge niemal von einander trennen, eigene Werke desjenigen, der den Ablaß erhalten soll; und dann die darauf sich gründende Mittheilung eines Theiles der Verdienste Christi an ihn durch die Kirche.

Anmerk. So wenig die Kirche einen Ablaß ohne eigene gute Werke Jemanden ertheilen kann, so wenig läßt sich ein Ablaß von einem Menschen für einen andern Lebendigen gewinnen; denn entweder verrichtet dieser letztere die vorgeschriebenen Werke selbst, oder er verrichtet sie nicht. Verrichtet er sie, so gewinnet er auch den Ablaß selbst. Verrichtet er sie nicht, so kann ihm die Kirche keinen Ablaß ertheilen, folglich ein anderer ihn auch nicht für ihn gewinnen.

§. 4.

§. 4.

Ein Verstorbener ist keines einzigen verdienstlichen Werkes mehr fähig. Dieß ist eine ausgemachte Sache. Die Kirche kann ihm also auch zur Strafe für seine Sünden keine canonische Buße mehr auflegen, theils wegen seiner eigenen Unfähigkeit, theils aus Abgang der Jurisdiction über ihn.

§. 5.

Kann sie ihm keine canonische Strafe auflegen, so kann sie ihm auch keine erlassen. Also ist die Ertheilung eines Ablasses an Verstorbene etwas unmögliches, weil sich eigene Werke, und Mittheilung der Verdienste Christi nicht trennen lassen.

§. 6.

Aber die Kirche kann doch wenigstens die canonischen Strafen, die Jemand im Leben schon verdienet, und noch nicht ausgestanden, oder vollendet hat, erlassen? Nein. Eine Strafe kann nur dem erlassen werden, der sie noch auszustehen fähig ist. Ist er keiner Strafe mehr fähig, so läßt sich nichts unnatürlicheres denken, als wenn man sagen wollte, man hätte so einem Menschen die Strafe erlassen. Wenn ein Landesherr Jemanden auf drey Jahre ins Zuchthaus verdammt, dieser aber nach dem ersten Jahre stirbt, wäre es nicht lächerlich, wenn

man sagen wollte, der Landesherr hätte ihm die zwey übrigen Jahre die Strafe erlassen? Er kann ihn ja nicht strafen! Eben so ungereimt ist es, wenn man saget, die Kirche könne einem Verstorbenen die canonischen Strafen erlassen. Ehmals bestunden diese Strafen in der öffentlichen Kirchenbuße, die kann ein Verstorbener so wenig, als die Zuchthausstrafe ausstehen. Die Kirche hat jene Buße freylich in andere Werke umgeändert, aber auch zu diesem ist der Verstorbene unfähig. Also hört mit dem Tode von Seiten der Kirche alles Recht, die Sünder zu bestrafen, folglich auch alle Gewalt, ihnen die Strafe zu erlassen, auf. Wo keine Strafe ist, hat auch keine Nachlassung derselben Platz.

§. 7.

Es behauptet heut zu Tage Niemand mehr, daß die Ablässe den Verstorbenen von der Kirche per actum iurisdictionis mitgetheilet werden. Alle aber sagen, selbige kämen den armen Seelen nur Bittweise, *per modum suffragii* zu, und zwar nicht gewiß, und unfehlbar.

§. 8.

Wenn wir nun untersuchen sollen, ob dieses Vorgeben einigen Grund habe, so ist zu allererst

noth=

nothwendig, daß wir bestimmen, was dieser Ausdruck per modum suffragii sagen wolle, und könne, sonst wird alles auf einen leeren Wortstreit hinauslaufen. Wenn ja ein deutlicher Begriff damit verbunden werden soll, so heißt das so viel: Die Kirche bittet Gott, er wolle die Genugthuungen Christi zur Nachlassung der zeitlichen Strafen im Fegfeuer den armen Seelen so zukommen lassen, wie er sie den Lebendigen durch ihre Schlüsselgewalt zukommen läßt.

§. 9.

Jedes Gebet, das auch ein Privatmensch für sich allein für die Verstorbenen verrichtet, hat keine andere Absicht, als daß Gott ihnen die Genugthuungen Christi zur Nachlassung der Strafen im Fegefeuer wolle zukommen lassen, weil all unser Gebet keine Wirkung für sich haben kann, außer durch Christum allein. Wir können für die Verstorbenen nicht genugthun, unser Gebet ohne das Verdienst Christi hat keinen Werth. Nur in Ansehung desselben wird unser Gebet bey Gott kräftig.

§. 10.

Der ganze Unterschied zwischen einem sogenannten Ablaß für die armen Seelen, und dem Gebete eines Privatmenschen für eben dieselben

besteht also darinn: Im erstern Falle bittet die ganze Kirche feyerlich, im letztern nur ein einzelner Mensch für sich, daß ihnen Gott die Genugthuungen Christi zukommen lasse. Gebet ist es in beyden Fällen, und nichts weiter. Man mag es aber meinetwegen auch eine Aufopferung der Genugthuungen Christi nennen. Auch die Aufopferung ist nichts anders, als ein Gebet, daß Gott die Genugthuungen Christi statt jener annehmen möge, welche die Verstorbenen ihm zu leisten schuldig wären, und die sie nicht anders als durch Leiden leisten können.

Anmerk. Es sind also jene Ausdrücke alle unrichtig und falsch, wenn man saget: **Die Kirche theilt den Verstorbenen aus dem Gnadenschatz der Verdienste und Genugthuungen Jesu Christi mit.** Oder: **Die Kirche verleihet einen Ablaß für die armen Seelen.** Oder: **Man kann diesen Ablaß für sich selbst, oder für die armen Seelen gewinnen.** In den erstern zween Fällen zeiget man offenbar an, daß die Austheilung der Genugthuungen Christi per actum iurisdictionis geschehe, oder daß die Kirche den Gnadenschatz auch unter die Verstorbenen zu vertheilen habe, die nicht mehr unter ihrer Jurisdiction stehen, welches nach der Meynung aller Theologen, und was viel mehr ist, nach der Natur der

Sache selbst falsch ist. Der leztere Ausdruck würde richtiger so heißen: **Man kann diesen Ablaß für sich selbst gewinnen, oder auch mit der Kirche für die armen Seelen beten.**

§. 11.

Ist also zur Ertheilung des sogenannten Ablasses für die Verstorbenen nicht blos der Wille der Kirche, wie bey Ertheilung eines Ablasses für die Lebendigen, und nicht blos ihre Jurisdiction hinlänglich, sondern wird ein wirkliches Gebet der Kirche erfordert, damit der Ablaß den armen Seelen zukomme, so sind nur vier Fälle möglich, in welchen die Kirche feyerlich dieses Gebet, daß Gott den Verstorbenen die Genugthuungen Christi solle zufließen lassen, verrichten müßte. Entweder betet die Kirche gleich bey Ertheilung des Ablasses, oder nur an dem Tage, wo die Lebendigeu den Ablaß für die Verstorbenen gewinnen wollen, oder sie betet immerfort, oder auf einmal für alle Seelenablässe. Ich will zeigen, daß keiner von diesen Fällen wirklich ist, oder seyn kann, und folglich, daß aus den sogenannten Ablässen für die Verstorbenen nichts anders wird, als ein Privatgebet für sie, das wir alle Tage, Stunden und Augenblicke verrichten können, ohne daß wir dazu die Verleihung eines solchen Ablasses nöthig haben. Kurz, durch

einen solchen Ablaß giebt mir die Kirche gleichsam nur eine Erinnerung, daß ich in meinem Gebete, oder andern guten Werken der armen Seelen gedenken solle, und Ablaß für sie ist ein leerer Schall, ein falscher irriger Begriff. Das Wort Ablaß steht hier ganz am unrechten Orte.

§. 12.

Zuerst müssen wir wieder untersuchen, was man hier vernünftiger Weise verstehen könne, wenn man saget: Die Kirche bete feyerlich für die Verstorbenen, daß ihnen Gott die Genugthuungen Christi zukommen lasse. Was heißt hier: die Kirche? Entweder muß die ganze vorstellende Kirche, d. i. der Pabst mit allen Bischöffen, oder der Pabst allein, oder die ganze christliche Gemeinde gemeynet seyn. Eine von diesen Bedeutungen muß gelten, wenn doch hier das Wort Kirche nicht mißbrauchet wird. Die ganze christliche Gemeinde weiß nun weder, wann ein Ablaß für die Verstorbenen ertheilet wird, noch wann er zu gewinnen ist. Wie kann sie bethen? und z. B. gerade so in dieser Absicht beten, daß Gott durch das Gebet der Gläubigen den armen Seelen, für welche die Christen in Madrit den vierten Sonntag nach Pfingsten die vorgeschriebenen Ablaßwerke verrichten, die Genugthuungen

Christi

Christi zukommen lassen wolle? Eben dieses gilt auch von den Bischöfen. Sie wissen es nicht einmal alle, kaum weiß es einer oder zween, daß z. B. heute in der Pfarrkirche N. im Lande N. ein Ablaß für die armen Seelen zu gewinnen sey. Wie können sie wieder zu dieser Absicht beten? — Will man aber behaupten, entweder die ganze Gemeinde der Gläubigen, oder die ganze vorstellende Kirche bete nur überhaupt zu der oben erwähnten Absicht, ohne ihr Gebet auf einen gewissen bestimmten Seelenablaß einzuschränken, so wird unten gezeiget werden, daß es eben darum keinen besondern Seelenablaß geben könne, sondern daß jedes von einem Privatmenschen für die Verstorbenen verrichtete Gebet ein Seelenablaß genennet werden müßte, und folglich die besondern vorgegebenen Seelenablässe ein leeres nichtsbedeutendes Wort seyen, in so ferne sie etwas nicht alltägliches bedeuten sollen. Es wird also hier nichts mehr übrig bleiben, als daß wir unter dem Worte Kirche den römischen Pabst verstehen müssen.

§. 13.

Also der römische Pabst betet zu Gott, daß Gott den Verstorbenen die Genugthuungen Christi zukommen lasse. Ich frage nun wieder: Betet er gleich bey Ertheilung eines Seelenablasses? Betet

er

er nicht, so hilft der Ablaß nichts, weil zu dessen Gültigkeit nicht sein bloßer Wille, nicht seine Jurisdiction zureichet, sondern ein wirkliches Gebet erfordert wird, wie ich §§. 10, 11. erwiesen habe. Betet er aber, so soll es mich doch Wunder nehmen, wie er von allen Expeditionen der Ablaßbrevien, oder von den siebenjährigen Renovationen der Ablässe wissen, und sogleich beten kann, sonderlich, wie dieses geschehen konnte, da die Päbste oft lange Zeit von Rom abwesend waren, aber unterdessen die Ablaßbrevien in Rom nichts destoweniger expedirt wurden. Schwerlich wird also Jemand annehmen, daß der Pabst gleich bey Ertheilung eines Seelenablasses, von dem er unmöglich allzeit wissen kann, das erwähnte wirkliche und nothwendige Gebet verrichte.

Ich will jetzt das zweyte Glied der oben §. 11. vorgelegten Frage vornehmen. Betet der Pabst an dem Tage, wo die Lebendigen den Ablaß für die Verstorbenen gewinnen wollen? Das ist doch lediglich etwas unmögliches, sonst müßte das ganze Leben eines Pabstes ein immerwährendes Gebet seyn. Er müßte alle vier und zwanzig Stunden aller Tage seines Lebens hindurch zu dieser Absicht beten; denn es läßt sich wohl schwerlich ein Tag, oder eine Stunde bey Tag oder Nacht im ganzen Jahre denken, wo

nicht in der ganzen katholischen Welt in irgend einem Welttheile ein Ablaß für die armen Seelen gewonnen werden könnte. Der Pabst müßte wenigstens ein unendliches Gedächtniß haben, wenn er sich alle Tage und Nächte erinnern wollte: Heute ist zu N. N. N. ein Seelenablaß, also muß ich beten, damit im Namen der Kirche gebetet werde, weil sonst der Ablaß ohne wirkliches Gebet von Seiten der Kirche nichts gilt. Zudem haben wir auch Päbste gehabt, die eben nicht sogar auferbaulich gelebet haben, daß wir von ihnen vermuthen könnten, sie hätten entweder am Tage der Ertheilung, oder an dem, woran sich der Ablaß hat gewinnen lassen, an das hierzu nothwendige Gebet gedacht.

Beten die Päbste immerfort zu dieser Absicht? Das wird doch kein Mensch behaupten, weil es lediglich unmöglich ist, da sie Menschen sind, welche essen, trinken, schlafen, und noch eine Menge anderer Geschäfte verrichten müssen.

Wir müssen uns also nothwendig an das letzte Glied der obigen Zergliederung halten: Die Päbste beten auf einmal für alle Seelenablässe, z. B. alle Morgen, oder einmal im Jahre, oder bey Uebernehmung ihres Hirtenamtes, das heißt,

sie beten auf einmal, Gott wolle die Genugthuungen Christi den Verstorbenen zukommen lassen, unter der Bedingniß, wenn die Gläubigen gewisse von ihnen zu Gewinnung eines Seelenablasses vorgeschriebene Werke verrichten, z. B. alle Monate, oder am Portiunculatage, oder an einem Bruderschaftsfeste beichten und communiciren, und ein Gebet nach ihrer Meynung verrichten. Nun will ich beweisen, daß dieses, wenn es die Päbste auch thäten, das ich nicht wissen kann, die größte Lieblosigkeit wäre.

§. 14.

Es ist eine ausgemachte Sache, daß die Seelen im Fegfeuer für sich nichts mehr bey Gott verdienen können, wodurch sie ihm für ihre noch auszustehende Strafen genugthun könnten. Für sie ist nichts anders mehr übrig, als daß sie so lange leiden, bis die Gerechtigkeit Gottes besänftiget ist.

Anmerk. Sie sind also in viel traurigern Umständen, als die lebenden Christen. Diese können noch auf verschiedene Arten durch eigene Werke — freylich niemal anders, als durch die Kraft der Verdienste Christi, die den ihrigen erst den Werth beylegen — sich selbst helfen.

§. 15.

Solchen ganz hülflosen Seelen, die sich selbst nicht helfen können, muß jeder Christ, der Pabst und alle Bischöfe helfen, so viel er kann. Das erfordert das Gesetz der Nächstenliebe; denn diese Seelen muß man betrachten, wie einen Menschen, der in der äußersten Noth ist, oder doch in einer sehr großen. Einem solchen Menschen nicht zu helfen, wenn man kann, ist entweder die größte Ungerechtigkeit, oder doch Lieblosigkeit.

§. 16.

Es ist also auch die größte Ungerechtigkeit, oder Lieblosigkeit, wenn man solchen leidenden Seelen die Hülfe nicht unbedingt, sondern nur unter gewissen Bedingnissen, deren Erfüllung von ihnen gar nicht abhängt, will zufließen lassen, z. B. wenn der Pabst so zu Gott betet: Herr, ich bitte dich, laß die Genugthuungen Christi den armen Seelen zukommen, wenn die Gläubigen heute, oder in diesem Jahre, oder während meiner Regierung über die Kirche, an dem Tage N. beichten und communiciren, und in der Kirche N. das gewöhnliche Ablaßgebet verrichten. Dieß muß doch der wirkliche Sinn seines Gebetes seyn, wenn es sich auf einen determinirten Ablaß bezieht. Nun frage ich, wer

dem Pabste das Recht gegeben habe, sein Gebet, das er im Namen der Kirche verrichtet, auf solche Bedingnisse einzuschränken? Er kann überhaupt Gott bitten, daß Gott den armen Seelen die Genugthuungen Christi so oft wolle zukommen lassen, so oft irgendwo ein Christ in der ganzen Welt für sie betet, oder ein gutes Werk aufopfert. Er soll auch so beten im Namen der Kirche (§. 15.) Und doch, da er allen armen Seelen durch alle gute Werke, durch ein jedes Gebet helfen könnte, und sollte, schränket er eigenmächtig sein Gebet darauf ein, daß den armen Seelen nur dann sollte geholfen werden, wenn man z. B. den zweyten August beichtet und communicirt, und in einer Ordenskirche der Franziscaner oder Kapuziner das Ablaßgebet verrichtet, oder gar, wenn eine kleine Dorfgemeinde an diesem und jenem Tage in ihrer Dorfkirche es thut. Ist das nicht Lieblosigkeit und Ungerechtigkeit gegen die ganz hülflosen Seelen?

Ganz etwas anders ist es, wenn wir von den Ablässen für die Lebendigen reden. Diese können sich noch selbst helfen, und würden gewiß äußerst träge und nachläßig werden, wenn die Kirche mit jedem ihrer Werke einen Ablaß verbände. Dann würden sicher alle Bußwerke bald aufhören.

§. 17.

§. 17.

Gäbe es also einen Seelenablaß, so müßte die Kirche oder der Pabst Gott bitten, daß er, wenn die Gläubigen gewisse Werke für die Verstorbenen verrichten, denselben die Genugthuungen Christi zukommen lasse. Ein solches Gebet aber wäre lieblos und ungerecht, weil die Kirche oder der Pabst den armen Seelen nicht so viel helfen wollten, als sie könnten und sollten. Weil wir aber dieses nicht behaupten können, noch dürfen, müssen wir vielmehr sagen, die Kirche, oder der Pabst bitten überhaupt, daß Gott, so oft die Gläubigen für die Verstorbenen beten, denselben die Genugthuungen Christi zukommen lasse. Also giebt es keine besondern Ablässe für die armen Seelen, sondern jedes Gebet, jedes gute Werk, das man für sie aufopfert, ist ein wahrer Seelenablaß, weil er ihnen per modum suffragii zugewendet wird. Es ist also ein leeres Wort, wenn man saget: Heute ist Seelenablaß. Der ist alle Tage, Stunden uud Augenblicke, wann ich für die Verstorbenen bete. Es ist ein nichtsbedeutender Ausdruck, wenn man saget: Diesen Ablaß kann man entweder für sich, oder für die Verstorbenen, oder, wie bey dem Portiunkulaablaß, diesen kann man sowohl für sich, als für die Verstorbenen gewinnen. Denn was in bey-

den Sätzen das zweyte Glied betrifft, so scheint es eine besondere Gnade der Kirche in Ansehung der Verstorbenen zu versprechen, die an andern Tagen nicht zu erhalten ist. Das ist aber falsch. Ich kann immer mit dem nemlichen Nutzen und Nachdruck für die armen Seelen beten, wie am Portiuncula, oder einem andern Ablaßtage. Und die Worte der Ablaßbrevien, welche sagen, daß man den Ablaß auch pro defunctis gewinnen könne, sind nichts weiter, als eine Ermahnung an die Gläubigen, daß sie bey ihrer Andacht der Verstorbenen nicht vergessen sollen. Dieß ist noch der einzige vernünftige Sinn, den man ihnen beylegen kann.

§. 18.

Wenn schon dieses, was ich von dem Seelenablasse gesagt habe, der ächten Theologie ganz gemäß ist, so ist es aber doch gegen die Meynung der meisten Katholiken, und wie man saget, auch der Kirche. Damit ich nun zeige, daß dieses letztere eine grundfalsche Voraussetzung sey, will ich aus der Geschichte beweisen, daß die ältere Kirche, und zwar bis aufs fünfzehnte Jahrhundert gar nichts von Ablässen für die Verstorbenen gewußt habe, wenn man nemlich unter den Ablässen mehr, als ein Gebet für die Verstorbenen verstehen will.

§. 19.

Baronius schreibt bey dem J. 878. n. 34: Johann VIII. verleihet einen Ablaß (indulgentiam) allen, welche bey Beschützung der heiligen Kirche Gottes umgekommen. Aber Baronius hat sich da gewiß geirret, wie es ihm sehr oft widerfahren ist. Er las in dem Schreiben des Pabstes das Wort *indulgentiam*, das einen ganz andern Sinn hat, und sogleich fand er hier einen Ablaß für die Verstorbenen. Die fränkischen Bischöfe hatten den Pabst gefragt: Ob diejenigen, welche neulich bey Vertheidigung der Kirche umgekommen, Nachlassung ihrer Sünden (NB. nicht der Sündenstrafen) erlangen könnten (vtrum indulgentiam possint consequi delictorum, sind die Worte des Pabstes.) Und da antwortet er, sie würden sich ohne Zweifel vor ihrem Tode bekehret haben, wie der Mörder am Kreutze, oder der König Manasses. Derohalben spreche er sie los, so viel er könne, in quantum fas est, und empfehle sie Gott durch das Gebet. Solche Lossprechungen der Verstorbenen überhaupt sind keine Lossprechungen, sondern nur Erklärungen, daß die Verstorbenen ihre Sünden vor dem Tode vermuthlich werden bereuet haben, oder daß man, ob sie schon im Kirchenbanne gestorben, doch für sie beten dürfe. Sie geschehen mehr wegen der

Lebendigen, als der Todten. So baten auch die Bischöfe Baiohariens den Pabst Johann den neunten, er möchte den verstorbenen Kaiser Arnulph lossprechen, weil sie ihn für einen Kirchenräuber hielten, und ohne die Erlaubniß des Pabstes sich nicht für ihn öffentlich zu beten getrauten.

§. 20.

Aldoin erzählet in dem Leben Gelasius II, daß in der Januensischen Domkirche eine alte Tafel aufbewahret werde, auf welcher steht, daß dieser Pabst im J. 1118 bey Einweihung dieser Kirche die Nachlassung aller Sünden, so viel bey ihm stund, allen männlichen und weiblichen Geschlechtes verliehen hätte, welche in dem Gottesacker dieser Kirche begraben sind, oder bis ans Ende der Welt dahin sollten begraben werden. Remissionem omnium peccatorum, in quantum potuit, omnibus defunctis masculis et feminis, qui mortui sunt in vera confessione, et sunt sepulti in coemeterio eiusdem ecclesiae, et sepelientur vsque in finem seculi. Diese Tafel, deren Existenz auch Odericus Raynaldus bezeuget, mag ganz wohl da seyn. Aber es lassen sich Mährchen eben so gut stechen, und eingraben, wie drucken und schreiben. Der Ausdruck allein: pro defunctis, qui sepelientur vsque

vsque in finem seculi, muß alles verdächtig machen, weil er sonst nirgends bey Verleihung eines Ablasses vorkömmt. Wieder ist der Ausdruck: remissionem omnium peccatorum unrichtig. Durch die Ablässe können keine Sünden, sondern nur Sündenstrafen erlassen werden. Es spricht hier auch nicht der Pabst, von dem in der dritten Person geredet wird: in quantum potuit. Wie viele niemals wirklich ertheilte Ablässe werden aber nicht in Büchern gerühmet, denen die nachfolgenden Päbste widersprochen, und von denen sie nichts wissen wollten. Gott weiß, auf welches Mährchen sich der gründete, der diese Tafel aufhängen ließ. Doch wenn auch dieser Ablaß seine Richtigkeit haben sollte, so wäre er nur für eine Privatkirche verliehen worden, und der Pabst hätte sich nach einer blossen Meynung einiger Gelehrten gerichtet, welche die Gültigkeit der Ablässe für die Verstorbenen nicht ohne Widerspruch anderer vertheidiget haben. Gabriel Biel, oder Wiel, der im J. 1490 geschrieben, schreibt noch, es sey nicht erweislich, daß die Kirche die Ablässe auch für die Verstorbenen anzuwenden pflege. * Er saget aber gleich darauf, es fänden sich doch Beyspiele dieser Application von dem kurz zuvor verstorbenen Pabste

* In exposit. Missae Lect. 57.

Sixtus IV, davon gleich hernach geredet werden soll, und andern neuern Päbsten.

§. 21.

Das erste authentische, und keinem Streite mehr unterworfene Document eines für die Verstorbenen von den Päbsten verliehenen Kirchenablasses findet sich in der Bulle Sixtus IV vom J. 1477, der mit dürren Worten saget: Daß die Ablässe den Verstorbenen so nützen, oder auf diese Weise nützen, wie ihnen andächtige Gebete und milde Almosen nützen. Per eum modum, quo deuotae orationes, et piae eleemosynae illis proficiunt. Hätten es doch die Scholastiker dabey bewenden lassen! Aber da saget Amort gleich wieder: Daß die Ablässe den Verstorbenen mehr nützen, als Privatgebete und Almosen der Gläubigen, wegen der Authorität der Kirche. Das heißt doch auch in seiner Meynung nichts anders, als sie nützen wegen des Gebetes der Kirche; denn Authorität hat da so wenig Platz, als Jurisdiction. Nur das Gebet der ganzen Kirche hat bey Gott mehr Nachdruck, als das Gebet eines Privatmannes. Aber hier giebt es kein Gebet der Kirche, das sich nicht eben sowohl auch auf jedes Gebet und Almosen der Lebendigen für die Verstorbenen erstrecken müßte.

Anmerk. Amort saget das freylich nur auf die Veranlassung des Pabstes Sixtus selbst, der in seiner Bulle behauptet, die Ablässe nützten mehr, als Privatgebete für die Verstorbenen. Aber Sixtus führt nicht einen einzigen Grund für seine Behauptung an. Und darnach darf doch jeder katholischer Christ fragen, da der Pabst nicht unfehlbar ist. Der Pabst saget nur, er hätte diesen Ablaß verliehen, weil er den armen Seelen helfen wollte. Dieses heilige und löbliche Verlangen könne Niemand verdammen. Damit bin ich vollkommen verstanden. Man soll für die Verstorbenen beten, und ihnen auf alle mögliche Weise helfen. Das wollte der Pabst auch aus allen Kräften bey den Gläubigen befördern. Gelang es ihm nun nicht so weit, daß die Ablässe als etwas besonderes helfen, so halfen sie doch als Gebet für die Verstorbenen, das auf diese Art fleißiger und eifriger verrichtet wurde. Die Päbste haben also bey Verleihung der Seelenablässe in Erzielung ihres Hauptzweckes niemals geirret. Sie halfen den Seelen, so viel sie konnten, wenn schon nicht allemal, so viel sie wollten, wie es denn auch geschehen muß, wenn man auch den gewöhnlichen Begriff mit dem Seelenablasse verbindet, weil dieser auch den Seelen selten so zu Theil werden würde, wie es die Lebendigen wünschen.

§. 22.

Es giebt nun freylich von dieser Zeit an eine Menge Seelenablässe, welche von den Päbsten verliehen worden, wovon man einen guten Theil bey Amort Hist. Indulg. P. II. Sect. V. nachlesen kann. Ich will sie nicht anführen. Daraus erhellet aber klar, daß, wenn auch die Authorität des Pabstes mit der Authorität der ganzen Kirche die nemliche seyn soll, daß die Kirche sehr spät, nemlich am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts erst angefangen habe, Ablässe für die Verstorbenen zu ertheilen. Und auch da saget sie kein Wort, daß sie sich irgendwo auf eine von Christo oder einem Propheten, oder Apostel geschehene Offenbarung gründe. Sie erläßt die zeitlichen Strafen den Verstorbenen nur, in quantum fas est.

§. 23.

Wenn es indessen schon nicht erweislich ist, daß die Kirche jemals einen Seelenablaß vor dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts verliehen habe, so ist doch die Meynung, daß die Ablässe auch den Verstorbenen zu gut kommen können, etwas älter. Schon im zwölften Jahrhunderte haben dieses Alexander de Hales, Thomas von Aquino, Bonaventura, und ihre Anhänger vertheidiget. Hingegen machten sich andre Theologen, wie der

Kardinal von Ostia, Hostiensis, und Gerson kein Bedenken, dieses zu leugnen. So sagt jener in seiner Summa Tit. de Remission. c. 6. Indulgentiae viuis tantum prosunt, non mortuis.

§. 24.

Hieraus nun ziehe ich diesen Schluß: Entweder sind die Ablässe für die Verstorbenen nichts weiter, als ein Privatgebet für sie, oder die Kirche hat fast fünfzehn Jahrhunderte durch den leidenden Seelen eine der kräftigsten Hülfen nicht angedeihen lassen, die sie ihnen doch hätte leisten können, weil man bis auf 1477 nichts von Seelenablässen wußte. Dieß läßt sich aber von einer so liebvollen Mutter, wie die Kirche ist, gar nicht vermuthen. Also sind sie Privatgebete, und das, was jedes Privatgebet ist. Wenn man, wie billig, um das Ansehen der Kirche sich so sehr bekümmert, so sollte man eben darum nichts behaupten, wodurch man dieses Ansehen selbst wieder untergräbt.

§. 25.

Ich frage ferner: Ob man jede Messe, die vom Anfange der Kirche bis auf unsre Zeiten für die Verstorbenen gelesen worden, einen Seelenablaß nennen soll, oder nicht? Nennet man sie so, so werden offenbar die gewöhnlichen Begriffe,

und Namen der Dinge untereinander verwirret. Man hält sonst insgemein nur eine Seelmesse auf einem privilegirten Altare für eine Ablaßmesse, und will durch Seelenablaß etwas anders bezeichnen, als durch eine gewöhnliche Messe de Requiem. Nennet man sie aber nicht so, so handelt man gegen seine eigene Grundsätze. Ein im Namen der Kirche verrichtetes Gebet für die Verstorbenen ist ein Ablaßgebet, und wird eben dadurch, daß es im Namen der Kirche und von der Kirche geschieht, von einem Privatgebete unterschieden. Wann handelt aber ein Priester jemals feyerlicher im Namen der Kirche, als eben da, wann er Messe liest? Es war hiemit jede für die Verstorbenen von jeher gelesene Messe ein Seelenablaß, gleichwie es jedes Privatgebet seyn muß (§. 17.) Es ist also durch die eigen sogenannten Seelenablässe, durch die Verleihung der Ablässe nichts neues aufgekommen, als der Name Seelenablaß, und mit diesem hat man geglaubt, einen ganz neuen Begriff zu verbinden, als wäre er mehr als ein Privatgebet für die Verstorbenen, das jederzeit in der Kirche verrichtet worden. An diesem falschen Begriffe hängt jetzt das Volk, und versteht unter dem Worte Seelenablaß weit mehr, als unter dem Gebet für die Verstorbenen.

§. 26.

§. 26.

Was wird denn nun aus den privilegirten Altären, und den Privilegien, die man zu Rom auf diese Altäre verleihet? Was wird aus dem Privilegium, das Pabst Pius VI bey seiner Reise nach Deutschland sehr vielen Geistlichen verliehen, daß nemlich jeder Altar, auf welchem diese Geistliche Messe lesen werden, wochentlich dreymal nach dem Belieben derselben privilegirt seyn soll?

Daß durch eine auf einem privilegirten Altare gelesene Messe eine arme Seele nothwendig erlöset werden müsse, das hat so niemal ein vernünftiger Theologe geglaubt. Man meynte nur, sie würden leichter und sicherer, als durch eine gemeine Messe erlöset. Allein auch dieses ist falsch. Ein privilegirter Altar, und eine darauf gelesene Messe sind nicht mehr als ein unprivilegirter, und eine gemeine Messe; und die Priester, die dieses Privilegium empfangen, haben gerade so viel, als die es nicht empfangen. Durch das Wort: Privilegirter Altar ist eine ergiebige Quelle geöffnet worden, durch welche eine Menge Ducaten nach Rom geflossen, man mag sie nun aus Geldsucht, oder weil man die Sache nicht recht verstanden, geöffnet haben; und der Pabst hat, ohne Zweifel in der allerbesten Meynung, und ohne Absicht

Jemanden

Jemanden zu betrügen, durch die Austheilung dieser falschen Münze, die andre, wie er, für vollgültig hielten, viel rechtes Geld erspares, das er sonst für Trinkgelder und Douceurs hätte ausgeben müssen. Ich will hier wieder zuerst die Meynungen anderer, und dann auch meine Gründe anführen, damit ich mich gar nicht verdächtig mache.

§. 27.

In dieser Sache kann gewiß Niemand unverdächtiger seyn, als der Kardinal Bellarmin, der laut seiner Polemik aus der Kirche und dem Pabste alles gemacht hatte, was sich daraus machen ließ. Und doch schreibt dieser an den Jesuiten Carmenata: Die privilegirten Altäre haben keinen festen und alten Grund, und vielleicht waren sie vor Gregor XIII nicht einmal gebräuchlich, der die ganze Welt damit angefüllt hat. Darinn irrt sich freylich der Kardinal, wenn er diesen Pabst als den Erfinder der privilegirten Altäre angeben wollte; denn Amort führt in seiner Ablaßgeschichte einige, aber freylich gar nicht viel ältere Verleihungen des Privilegiums auf Altäre an. Aber er hat vollkommen Recht darinn, daß er saget, daß Gregor XIII die privilegirten Altäre besonders verbreitet habe. Sixtus V sah den Mißbrauch ein, und war im Begriffe

griffe sie aufzuheben. Aber er befürchtete ein großes Aergerniß damit anzurichten.

Anmerk. Das wäre vielleicht nur unter den römischen Curialisten entstanden, welche sich gewaltig geärgert haben würden, daß der Pabst selbst eine reiche Quelle ihres Einkommens wieder verstopfte, die doch erst zuvor von seinen Vorfahren war geöffnet worden. Hätte Sixtus muthig zugegriffen, und keinen einzigen Altar mehr privilegirt, kein altes Privilegium renovirt, so würden wir jetzt kaum mehr wissen, daß es ehmal privilegirte Altäre gegeben habe, und seine Zeitgenossen würden auch darauf vergessen haben, wenn ihnen Niemand mehr etwas davon vorgeschwätzt hätte.

§. 28.

Lambert le Drouin behauptet L. VI. q. 7. c. 2. §. 3. q. 5. diese Privilegien der Altäre bestünden darinn, daß die Kirche die Genugthuung Christi auf eine besondere Weise für jene Seelen anwende, für welche die Messe darauf gelesen wird, und daß sie aus besonderer Vergünstigung gestatte, an solchen Tagen Requienmessen zu lesen, an denen es sonst nicht erlaubt wäre. Schwerlich würde dieser sonst gelehrte Mann das, was er hier vorgiebt, mit seinen übrigen Grundsätzen vereinigen können. Die

Kirche,

Kirche, spricht er, wendet die Genugthuung Christi für die Verstorbenen an. Geschieht die Anwendung durch das Gebet der Kirche, oder durch einen actum iurisdictionis? Letzteres ist unmöglich, und der Verfasser behauptet es selbst nicht. Bittet aber die Kirche nur für die Verstorbenen, wie uneigentlich, und für den gemeinen Mann wie verführerisch ist der Ausdruck: Die Kirche wendet die Genugthuung Christi auf eine besondre Weise an? Wozu der Umweg? Warum nicht gerade heraus: Die Kirche bittet für die armen Seelen, für welche eine Messe auf einem privilegirten Altare gelesen wird, daß ihnen Gott die Genugthuung Christi zukommen lasse? Aber freylich folgte daraus, daß die nemliche Kirche für jene armen Seelen nicht bitte, für welche eine heilige Messe auf einem unprivilegirten Altare gelesen, oder für welche ein anderes von ihr nicht bestimmtes Gebet verrichtet würde. Und dann könnte Jemand fragen: Warum bittet denn die Kirche nur, wenn man einen Ducaten nach Rom geschicket, und ein Privilegium gelöset hat? Sind die armen Seelen minder hülflos, ehe man dieß Geld bezahlet? Ists nicht Pflicht der Kirche, für alle Seelen zu bitten, auch für die, für welche keine Messe insbesondere gelesen wird? Kann sie in Ansehung der Verstorbenen bey Gott etwas zur Linderung ihrer Peinen erhalten, so

wäre

wäre sie ja parteyisch und lieblos, wenn sie sich blos für jene Seelen verwendete, für welche eine Messe auf einem privilegirten Altare gelesen wird. Warum privilegirt sie den hülflosen Seelen zu lieb nicht alle Altäre?

Was le Drouin beysetzet, daß durch Verleihung des Privilegiums die Kirche gestatte, eine Messe de Requiem an solchen Tagen zu lesen, an welchen es sonst nicht erlaubt wäre, heißt vollends gar nichts. Das Privilegium muß doch etwas seyn, was den armen Seelen zu gut kömmt. Aber das hilft ihnen doch gewiß nicht, daß die Messe de Requiem gelesen werde. Das Opfer der Messe hat die nemliche Kraft, ob es der Priester in weißen, rothen, blauen, grünen, oder schwarzen Paramenten verrichtet. Ein Unparteyischer könnte leicht den Schluß daraus ziehen: Also gehen die privilegirten Altäre zuletzt auf eine leere äußerliche Formalität hinaus.

§. 29.

Was sind also privilegirte Altäre? Im Grunde nichts, als eine Quelle, die fremdes Geld nach Rom leitet. Es sind freylich viele solche Privilegien unentgeldlich ertheilet worden, aber bey weitem der größte Theil nicht. Alle verstorbene Christen, welche noch im Reinigungsfeuer

leiden, stehen mit der streitenden Kirche noch in Gemeinschaft. Alle bedürfen ihrer Hülfe. Und die Kirche kann allen helfen, und muß allen helfen, so viel sie kann. Sie handelt also lieblos, wenn sie blos denen helfen will, für welche eine Messe auf einem privilegirten Altare gelesen wird. Was können die armen Seelen dafür, daß in der Kirche, in welcher Messen für sie gelesen werden, kein privilegirter Altar ist? Ist es billig, wenn die Kirche sie das entgelten läßt, und nicht für sie betet, daß alle Messen ihnen eben den Nutzen bringen, als wenn der Altar privilegirt wäre? Mit mehrerm Scheine des Rechtes hätte man Altäre zum Nutzen der Lebendigen privilegiren können; daß nemlich derjenige, für welchen eine Messe auf einem solchen Altare gelesen wird, auch allzeit einen Ablaß für sich habe. Es wundert mich, daß man noch nicht darauf gefallen ist, da wir doch Ablässe haben, welche mit dem Gebrauche weit geringerer Dinge, als die Bezahlung eines Meßstipendiums ist, verbunden sind.

§. 30.

Der Portiunculaablaß ist nach meiner Meynung jetzt gerade so viel, als jeder anderer vollkommene Ablaß. Er war zuvor von andern Ablässen nur dadurch unterschieden, daß man ihn

einmal für sich, und einmal für die Verstorbenen gewinnen konnte. Das lügenhafte toties quoties verwerfen ohnehin alle, die ausgenommen, denen daran liegt, es noch zu behaupten. Nun aber giebt es nach allem, was ich gesagt habe, keinen Ablaß für die Verstorbenen, sondern ich kann an jedem Tage, wie am Ablaßtage, eben so kräftig für dieselben beten. Also bleibt nur das übrig, daß ich den Ablaß einmal für mich gewinnen kann. Dieß hat auch jeder anderer Ablaß. Und da ein vollkommener Ablaß nicht größer seyn kann, als der andere, so hat der Portiunculaablaß vor einem andern gar nichts mehr voraus.

§. 31.

Es sollten also inskünftige die Seelenablässe gar nicht mehr genennet werden, weil es keine giebt. — Statt dessen sollte man die Christen ermahnen, fleißig, und sonderlich an Tagen, wo sie für sich einen Ablaß gewinnen wollen, und also reiner und eifriger, als gewöhnlich, sind, für die Verstorbenen zu beten, für sie ihre Werke Gott aufzuopfern. Ihnen von der Kanzel zu sagen, daß sie bisher hintergangen worden, halte ich für gefährlich; denn sie könnten glauben, dieß wäre absichtlich geschehen. Und

ich glaube vielmehr, die Seelenablässe seyen nicht aus Betrügerey erfunden worden, sondern weil die Päbste sich auf Schulmeynungen steiften, die aber keinen Stich halten, und selbst von der Wahrheit derselben überzeugt waren. Davon schweigen, ist das beste Mittel, sie nach und nach wieder in Vergessenheit zu bringen, wie sie nach und nach aufgekommen.

§. 32.

Nun sind alle jene Punkte bewiesen, welche ich in der Vorrede zu beweisen versprochen habe. Die Kirche hat in Betreff der Seelenablässe nichts entschieden, daß sie nemlich den Verstorbenen entweder per actum iurisdictionis, oder per modum suffragii zukämen, oder man zeige diese Entscheidung auf! Der Kirchenrath von Trident entscheidet die Lehre von den Ablässen, er lehret, daß das Gebet der Lebendigen den Verstorbenen nütze. Aber von Seelenablässen kömmt kein Wort vor. Die Päbste haben sie begünstiget, und verliehen, das ist alles. Aber das macht noch lange keine Glaubenslehre aus.

§. 33.

Die Kirche kann aus Mangel der Offenbarung in dieser Sache nichts entscheiden; denn sie

sie bekommt keine neue Offenbarung mehr. Der h. Geist steht ihr nur bey, daß sie sich in Aufbewahrung und Erklärung der ehmals geschehenen Offenbarung nicht irren kann. Nun aber hat die Kirche bis auf 1477, oder meinetwegen bis zum Anfange der Scholastiker nichts von Seelenablässen gewußt, in so ferne diese mehr seyn sollen, als ein Privatgebet der Gläubigen für die Verstorbenen, mit welchen die Kirche das ihrige allzeit als eine gütige Mutter vereinigen muß. Man zeige aber wieder eine besondere Offenbarung für die Seelenablässe auf, auf welche sich die Kirche gründen könnte, oder die Päbste sich gegründet hätten. Sie wird also auch gewiß niemals in dieser Sache für die Seelenablässe entscheiden, und ihr Ansehen dadurch aufs Spiel setzen. Christus selbst wird dieses nicht zugeben. Freylich sind manche Glaubenslehren erst in spätern Zeiten entschieden worden, aber die Entscheidungsgründe waren doch schon zuvor da, und lagen vor Augen. Hier wissen wir aber keinen einzigen.

§. 34.

Die Päbste, da sie die Seelenablässe beförderten, haben sich auf eine bloße Schulmeynung gegründet. Sie folgten der Meynung

des h. Thomas, Bonaventura, Hales, und anderer, weil sie selbige für wahrscheinlicher hielten, als die entgegengesetzte, daß die Ablässe den Verstorbenen nichts helfen; denn da sich Sixtus IV, der erste, welcher einen Ablaß für die Verstorbenen verliehen, gar auf keine Offenbarung berufet, so wenig, als einer seiner Nachfolger, konnte er sich auf nichts, als auf eine Schulmeynung gründen. So wenig nun diese einen festen Fuß hat, so wenig hat es auch der Pabst. Alexander de Hales saget zwar P. IV. Quaest. 23. art. 2. n. 5. Probabiliter et verissime praesumitur, quod illis, qui sunt in purgatorio, potest pontifex facere indulgentias. Aber er bringt nicht den geringsten Beweis für seine Meynung bey. Ja er widerspricht sich vielmehr selbst, da er einerseits bey dem Verleiher des Ablasses die Schlüsselgewalt verlanget, potestas clauium ex parte conferentis, und doch behauptet, die Ablässe kämen den Verstorbenen nicht mittels der Schlüsselgewalt zu. Possunt fieri relaxationes —— per modum suffragii siue impetrationis, non per modum iudiciariae absolutionis siue commutationis. Doch wir wollen zuvor noch den h. Bonaventura reden hören, weil dadurch die Meynung der Scholastiker besser in das Licht gesetzet wird.

Dieser saget in 4. Sent. d. 20. q. 5. Die Nachlassung der Strafe begreift zwey Dinge in sich: die Mittheilung des Schatzes der Kirche, und mit dieser eine Art von richterlicher Lossprechung. Ich behaupte, daß, weil der Schatz der Kirche in der Gewalt des Pabstes ist, und die, welche in dem Fegfeuer sind, wegen ihrer Liebe geistlicher Wohlthaten empfänglich sind, daß der Pabst ihnen die Güter der Kirche mittheilen kann — — aber nur bittweise. Quod eis non possit fieri absolutio, nisi per modum deprecationis. Mit andern Worten heißt der Grund des h. Bonaventura so: Die Verstorbenen gehören noch zur Gemeinschaft der Kirche, also kann ihnen diese auch die ihr von Christo anvertrauten Gnadenschätze mittheilen. Mittheilen? Wo, und mit welchen Worten hat Christus der Kirche, oder dem Pabst seinen Gnadenschatz gegeben, daß sie selbigen unter die Verstorbenen austheilen soll, oder kann. Hoffentlich nicht durch die Worte: Was du immer auf Erden lösen wirst, das soll auch im Himmel gelöset seyn? Denn da wäre von der Schlüsselgewalt die Rede, und durch diese kann die Kirche oder der Pabst die Verstorbenen so wenig auflösen, als binden. Mittheilen? Derjenige theilet mit, der selbst etwas hergiebt. Wer aber erst bey einem Dritten

anhalten muß, daß er etwas hergebe, von dem kann man doch nur im uneigentlichsten Verstande sagen: Er theile mit, wenn es sonderlich diesem Dritten ganz freysteht, etwas herzugeben, oder nicht. Gott hat der Kirche die Gewalt gegeben, seine Genugthuungen unter die Lebendigen, wenn diese eines so großen Geschenkes sich würdig gemacht haben, auszutheilen, weil sie über diese, als Unterthanen, von Gott selbst die christliche Gerichtsbarkeit hat. Aber die Verstorbenen stehen nicht mehr unter ihr. Für diese hat sie nirgends einen Gnadenschatz zum austheilen erhalten. Es ist also nicht genug, daß die Kirche einen Gnadenschatz hat, es ist nicht genug, daß diese noch zur Gemeinschaft der Kirche gehören. Die Kirche muß auch eine Macht haben, ihren Schatz unter sie zu vertheilen. Nun hat sie diese nicht, sie kann nur für sie beten. Da dieses der h. Bonaventura selbst saget, so vertheidiget er meine Meynung. Nur glaube ich, daß ich noch weiter gehen dürfe, um die Ehre der Kirche zu retten. Ich glaube nemlich, daß die Kirche ihr Gebet mit jedem Privatgebete der Gläubigen vereinigen müsse, und daß es folglich keine besondere Seelenablässe giebt. Ich kann also die Redensart: Der Pabst theilet den Verstorbenen von dem ihm anvertrauten Gnadenschatze mit, nicht billigen;

gen; denn soll sie wahr seyn, so muß man ihr eine ganz andre Deutung geben, als die Worte in ihrem natürlichen Sinne verlangen. Dieß kann man aber von dem gemeinen Haufen nicht erwarten, also führt man die Leute ohne Noth irre.

Anmerk. Heißt es also in den päbstlichen Gnadenbrevien, daß der Pabst nach der dem h. Peter verliehenen Gewalt, und wie dergleichen Formeln lauten, einen Ablaß ertheile, so gilt dieß nur für die Ablässe für die Lebendigen. Was die Verstorbenen betrift, so giebt er nur eine Versicherung, daß er sein Gebet auch mit dem Gebete der Lebendigen vereinigen wolle, welches er aber ohnehin überhaupt allzeit zu thun schuldig ist, wenn die Vereinigung seines Gebetes mit dem Gebete der Gläubigen diesem einen besondern Nachdruck zur Erlösung der leidenden Seelen geben kann.

§. 35.

Albertus Magnus bringt wieder einen andern Grund bey in 4. Sent. diss. 20. art. 18. Die Ablässe nützen denen, die im Fegefeuer sind, viel, weil sie, so lange sie lebten, verdienet haben, daß diese ihnen nach dem Tode zur geschwindern Erlösung helfen können. Dieser Scholastiker setzet voraus, daß die Kirche Macht habe,

Ablässe für die Verstorbenen zu ertheilen, ohne daß er es bewiese, und giebt sich nur mit Beantwortung der Frage ab: warum sie ihnen nützen können? Und da meynet er, darum, weil sie es in ihrem Leben verdient hätten, daß sie ihnen nützten. Ich denke aber, das alles könne weiter nichts bedeuten, als daß das Gebet der Lebendigen den Verstorbenen nützen könne, welches ich von Herzen und mit Ueberzeugung glaube. Der Grund, warum es nützen kann, ist, weil sie es in diesem Leben verdient haben, daß ihnen Gott das Gebet anderer zukommen lasse.

§. 36.

Alle Scholastiker zusammen bringen aber keinen Grund für die Ablässe zum Behuf der Verstorbenen bey, der jenem des Heinrichs Kardinals von Ostia das Gleichgewicht hielte. Dieser schreibt tit. de Remissionibus c. 6.: Aber sie (die Ablässe) nützen nur den Lebendigen, nicht den Todten. Denn gleichwie ein faules, oder abgeschnittenes Glied des Leibes nicht durch körperliche Speise ernährt, oder lebendig gemacht werden kann; so kann es auch ein geistliches Glied des Leibes Christi nicht durch geistliche Speise, obgleich andre Fürbitten der Kirche den Verstorbenen

nützen;

nützen, weil die Liebe allein im Fegefeuer nützet. Aber die Schlüsselgewalt hat da keinen Platz. Kurz, ich bin überzeugt, daß, wer von den Seelenablässen etwas vernünftiges behaupten will, muß sagen, sie seyen ein Gebet, wie alle andre Gebete für die Verstorbenen.

§. 37.

Die Gläubigen richteten sich nach der Meynung des Pabstes, und haben die Seelenablässe auf sein Wort angenommen. Sixtus IV machte sie ihnen zuerst im Namen der Kirche bekannt, ohne Gründe dafür anzuführen. Man weiß, wie viel damals der Ausspruch eines Pabstes zu sagen hatte. Das gemeine Volk, und der größte Theil der Theologen hätte sich ein Gewissen daraus gemacht, das zu bezweifeln, oder zu untersuchen, was ein Pabst behauptet hatte. Es giebt ja noch leider! Theologen und Canonisten, welche einen ganz widerlegt zu haben glauben, wenn sie ihm eine Stelle aus den Decretalien der Päbste, oder aus einer Bulle entgegen setzen, obgleich nicht der geringste Beweis dabey vorkömmt, warum die Päbste so, und nicht anders gesprochen haben. Wenn die Kirche spricht, auch ohne daß sie mir Gründe anführt, dann glaube

ich ihr. Ich weiß, daß sie Gründe ihrer Entscheidung haben muß, wenn sie selbige gleich nicht anführt. Gott kann sie nicht verlassen, so bald sie den Gläubigen etwas bey Verlust der Seeligkeit zu glauben befiehlt. Vom Pabste allein weiß ich das nicht. Die besondern Kirchen können seine Meynung stillschweigend annehmen, ohne daß ein Glaubensartikel daraus wird, weil der Pabst selbige selbst nicht für einen Glaubensartikel ausgiebt. Solche Dinge circuliren sodann in der ganzen Kirche nur als glaubwürdige Meynungen nicht als Glaubensartikel.

§. 38.

Die Kirche, auch in jedem Verstande genommen, der Pabst, die vorstellende Kirche, die ganze Gemeinde der Gläubigen kann sich in solchen nicht geoffenbarten Dingen leicht irren, ohne daß daraus gegen die Unfehlbarkeit derselben etwas Nachtheiliges folge. Ich hoffe dieses schon genug erwiesen zu haben. Nachtheilig wäre es ihr (vom Pabste allein ist gar die Rede nicht), wenn sie der h. Geist in Entscheidung eines Glaubensartikels verließe, oder wenn sie etwas bey Verlust der Seeligkeit zu glauben beföhle, was doch erweislich kein geoffenbarter Glaubensartikel wäre.

In

In allen andern Dingen, die sie selbst für keine Glaubensartikel ausgiebt, kann sie irren, ohne daß ihr Ansehen darunter leidet. Sie masset sich da keine Unfehlbarkeit an. Wer wollte ihr einen Vorwurf machen, wenn sie nicht unfehlbar ist? Sie urtheilt nur in solchen Dingen nach dem Lichte der Vernunft, das zwar für sich selbst Niemanden betrügt, aber auch Fehlschlüsse nicht mit Gewalt verhindert. Der Kirche Christi kann man auch darum keinen Vorwurf machen, weil ihre letzte Absicht doch immer erreicht wird. Sie heißt die Verehrung z. B. des heiligen Kreutzes gut, weil diese endlich doch nur auf Christum geht, sollte auch in der ganzen Welt nichts mehr von dem heiligen Kreutze, an dem Christus gelitten hat, übrig seyn. Sie kann auch gar nicht dogmatisch, das heißt, daß sie die Christen im Gewissen verbände, ihr zu glauben, entscheiden, daß dieses Kreutz Christi, oder ein Partikel davon übrig sey. So heißt sie auch die Seelenablässe gut, weil alles Gebet für die Verstorbenen diesen nützlich ist durch die Verdienste Christi, sollte es ihnen auch nicht so nützen, wie die Scholastiker, und nach ihnen die Päbste glauben, daß nemlich diese vermöge ihrer Gewalt die Genugthuungen Christi an die mit der Kirche vereinigten Verstorbenen auszutheilen hätten. Die Hauptabsicht der

Kirche, den Verstorbenen durch die Genugthuungen Christi zu helfen, wird doch erreichet, weil die guten Werke, und das Gebet, das man in der Meynung, den Ablaß zu gewinnen, verrichtet, den armen Seelen immer helfen können. Der Modus, die Art, wie ihnen geholfen wird, oder wie ihnen die Genugthuungen Christi zukommen, ist doch kein Glaubensartikel.

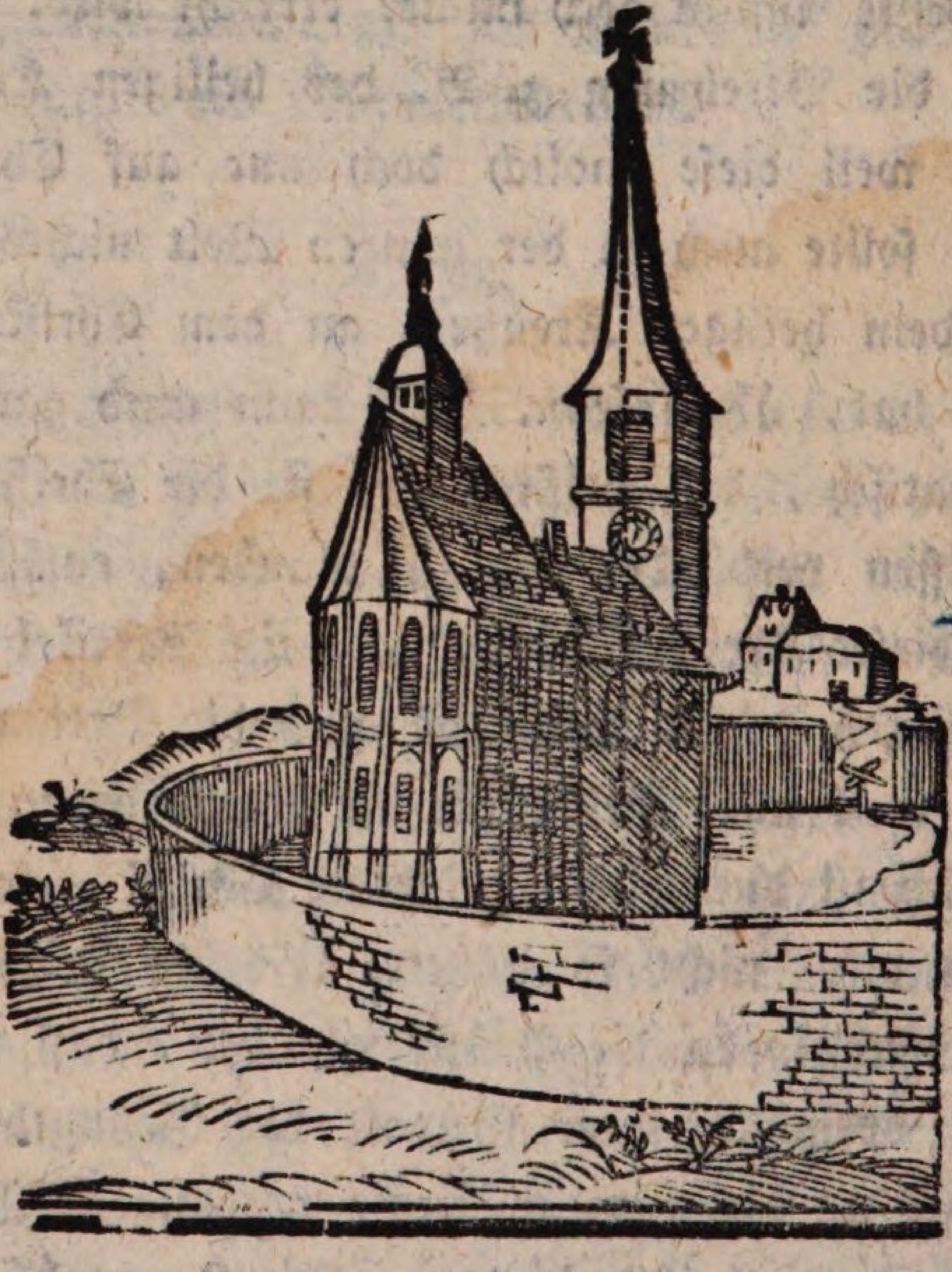

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die katholische Lehre von den Ablässen für die Verstorbenen

S.l. 1787

Res/Dogm. 1140,10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10916144-5
VD18 14610434-001